

08.05.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen über die schulische Eingliederung
behinderter Kinder

Punkt 30 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat lehnt den EntschlieÙungsentwurf ab.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Frage der schulischen Betreuung behinderter Kinder nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt. Der EWG-Vertrag enthält keine Ermächtigung für Maßnahmen im allgemeinbildenden Schulwesen, die auch auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Der Bundesrat wiederholt seine ständige Auffassung, daß die Bildungspolitik kein Annex der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist. Der Bundesrat verweist hierzu auf seine Stellungnahme vom 27.11.1987 (Drs. 404/87 - Beschluß -).

2. Der Bundesrat lehnt deshalb vor allem auch eine Berichterstattung über die Art der Betreuung behinderter Kinder in den Ländern der Bundesrepublik ab. Die Maßnahmen zur Integration und zur Beschulung in gesonderten Einrichtungen, Lehrplanentwicklung, Lehrerausbildung und Lehrereinstellung, Lehrerbeurteilung, die Organisation des Bildungswesens etc. sind keine Angelegenheiten, über die nach den Römischen Verträgen aus den Mitgliedstaaten berichtet werden kann.
3. Demgegenüber sind die Länder jederzeit zu bi- und multilateralem Erfahrungsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten über ihre unterschiedlichen Formen der schulischen Betreuung behinderter Kinder bereit.

Ausgeliefert am 08. MAI 1990